

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3

77933 Lahr

Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

www.kappis.de



Fassung vom 2023-03-13

Projekt Nr.: 2022-027

Anlage:

Fertigung:



Stadt Kenzingen

Hauptstraße 15

79341 Kenzingen

Umweltbericht nach § 2a BauGB

Bebauungsplan: „Kirnhalden“

**mit planungsrechtlichen Festsetzungen und
örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan**

Auftraggeber:

Wohn- und Kulturprojekt Kirnhalden e. G.

Austraße 1

79341 Kenzingen

Bearbeiter:

Heinrich Scholübbbers

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1 Kurzdarstellung des Bauleitplans	4
1.2 Fachgesetze, Fachpläne und Umweltziele	4
1.2.1 Umweltbericht	4
1.2.2 Eingriffsregelung	4
1.2.3 Besonderer Artenschutz §§ 44-47 BNatSchG	5
1.2.4 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	5
1.2.5 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter.....	6
1.3 Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter	7
1.4 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	8
1.4.1 Regionalplan (RVSO 2018).....	8
1.4.2 Flächennutzungsplan (FNP).....	8
1.4.3 Schutzgebiete	9
1.5 Lage und landschaftsökologische Grundlagen, Fläche.....	10
1.5.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum	10
1.5.2 Flächennutzung	10
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	11
2.1 Schutzgut Mensch.....	11
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	11
2.2.1 Pflanzen / Biotoptypen	12
2.2.2 Tiere und Artenschutz	14
2.3 Schutzgut Boden	15
2.4 Schutzgut Wasser	17
2.5 Schutzgut Klima und Luft.....	17
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	18
2.7 Kultur- und Sachgüter	19
2.8 Zusammenfassung.....	19
3. Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	20
3.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:	20
3.2 Vorschläge für Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 BauGB	20
3.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	20
3.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB].....	21



3.2.3	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	21
3.2.4	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	22
3.2.5	Festsetzungen zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3	22
3.2.6	Empfehlungen zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3.....	23
3.3	Maßnahmen für den Artenschutz	23
3.4	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	23
3.4.1	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	23
3.5	Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen.....	24
4.	Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht.....	25
5.	Quellen	28

Anhang

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Bauleitplans

Gegenstand des Umweltberichts ist die Untersuchung der ehemaligen Kur- und Heilanstalt Kirnhalden bei Kenzingen. Der Verein Wohn- und Kulturprojekt Kirnhalden e. G. hat dieses Gebiet aufgekauft und plant als soziales und ökologisches Bildungs- und Kulturprojekt ein generationenübergreifendes Wohnen, Menschen Raum für Kunst, Kultur und Bildung zu geben sowie das Erlebarmachen nachhaltiger und klimafreundlicher Lebensweise.

Weitere Angaben s. Begründung zum Bebauungsplan, FSP STADTPLANUNG 2022.

1.2 Fachgesetze, Fachpläne und Umweltziele

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden v. a. das BNatSchG und das BauGB sowie weitere Gesetze (Bundes-Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachbeiträge (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich teilweise. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind im weiteren Verlauf grau hinterlegt.

1.2.1 Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

1.2.2 Eingriffsregelung

Im Rahmen des Umweltberichts wird, wie oben erwähnt, auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG..

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

¹ *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.



§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)

1.2.3 Besonderer Artenschutz §§ 44-47 BNatSchG

Im Rahmen von Planungen, die einen Eingriff in Lebensräume nach sich ziehen können, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden. Dabei sind alle europarechtlich geschützten Arten besonders geschützte und streng geschützte Arten zu betrachten. Außerdem werden in der Regel die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in die Prüfung einbezogen.

1.2.4 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Da sich das Eingriffsgebiet mit einem FFH-Gebiet überschneidet, ist in einer Natura 2000-Vorprüfung zu untersuchen, ob das Gebiet erheblich durch Pläne oder Projekte beeinträchtigt werden könnte. Beeinträchtigungen können zum einen durch die Inanspruchnahme der Fläche direkt erfolgen, zum anderen ist auch zu prüfen, ob durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die genannten Arten- und Lebensräume in den FFH-Flächen zu befürchten sind. Projekte oder Pläne sind nach § 34 BNatSchG in Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn sie keine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Gebietes in „seinen für die Erhaltungsziele und den

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ zur Folge haben. Bei der Bearbeitung sind der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5). Ergibt sich aus dieser Vorprüfung, dass das Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen kann, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1.2.5 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter

Folgende Schutzgüter sind in den jeweiligen Fachplanungen zu betrachten:

- *Mensch*, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*,
- *Fläche / Boden*,
- *Wasser*,
- *Klima / Luft und*
- *Landschaft*,
- *Kultur- und sonstige Sachgüter*.

Eventuell entstehende Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern werden, falls vorhanden, nicht separat behandelt, sondern in die jeweilige Schutzgutbeschreibung integriert.

In den zugrunde liegenden Gesetzen werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Umweltziele formuliert, die bei der Betrachtung der Schutzgüter zugrunde zu legen sind:

Baugesetzbuch (BauGB) - §1

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

- *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*,
- *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*,
- *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*,
- *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter*,
- *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässer*,
- *sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen*
- *Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden*.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - §1

- *Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswert von Natur und Landschaft,*
- *Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
- *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
- *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können,*
- *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.*

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - §1

- *Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens,*
- *Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden,*
- *Beeinträchtigung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermeiden.*

Wasserhaushaltgesetz (WHG)

- *Schutz einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut.*

Klimaschutzgesetz

- *Das Klimaschutzgesetz sieht vor, die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels mit Hilfe einer landesweiten Anpassungsstrategie zu begrenzen. Die Landesregierung hat im Jahr 2015 die Anpassungsstrategie Baden-Württemberg verabschiedet. Sie soll im Jahr 2022 und danach alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.*
- *Der Treibhausgasausstoß des Landes soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 soll über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) erreicht sein.*

1.3 Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter

Die Bewertung des **Schutzgutes Pflanzen und Tiere** wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 3. Die ÖKVO enthält für alle Biotoptypen Baden-Württembergs Werte und Wertspannen,



mit deren Hilfe die Bewertungen von Maßnahmen in Ökopunkten (ÖP) je Quadratmeter ermittelt werden. Für die Wertermittlung ist grundsätzlich das Feinmodul der Biotopwertliste zu verwenden. Bei der Planung höherwertiger Biotoptypen, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist jedoch das Planungsmodul der Biotopwertliste zu verwenden.

Die Bewertung des **Schutzgutes Boden** erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

Die Bewertung des **Schutzgutes Landschaftsbild** erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes² (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch) und verbal-argumentativ bewertet.

1.4 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

1.4.1 Regionalplan (RVSO 2018)

Der Bereich um die ehemalige Heilanstalt ist als Sondergebietsfläche ausgewiesen. Für die übrige Fläche sieht der Regionalplan keine besondere Nutzung vor. Um das Gebiet grenzt ein Regionaler Grünzug an.

1.4.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan sieht aktuell ein Kurgebiet vor. Dies soll allerdings in einem Parallelverfahren einer Flächennutzungsplanänderung in die Bestimmung „Kulturelle Nutzung mit Gewerbe- und Wohnanteil“ gewandelt werden.

Sie dienen kulturellen, bildenden und sozialen Zwecken sowie dem Gewerbe und Wohnen, soweit diese den kulturellen, bildenden und sozialen Zwecken gegenüber baulich untergeordnet in Erscheinung treten"

² Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschlüsse gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

1.4.3 Schutzgebiete

Im Folgenden Abschnitt wird auf die Schutzgebiete eingegangen, welche durch die Planung betroffenen sind.

	nein	ja	Details s. Kapitel
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	☒	☐	
Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	☐	☒	FFH 7813341 - Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	☒	☐	
Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	☒	☐	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	☒	☐	
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	☐	☒	Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hinteres Bleichtal“, 3.16.012
Naturparke gem. § 27 BNatSchG	☐	☒	NP-6: Südschwarzwald
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG	☒	☐	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG	☒	☐	
Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG bzw. §30 LWaldG	☒	☐	
Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i. V. m. § 95 Abs. 1 WG)	☒	☐	
Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG	☒	☐	
Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG	☒	☐	
Streuobstgebiete gem. § 33a NatSchG	☒	☐	

1.4.3.1 FFH 7813341 - Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch

Westlich der Kreisstraße 5139 grenzt das FFH-Gebiet „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“ (Schutzgebietsnummer 7813341) an, welches sich auch über den gesamten Kirnbach erstreckt. Im Rahmen der Planung ist dieses in einer Natura 2000 Prüfung zu untersuchen. Die Ergebnisse werden Inhalt der Berichtsfassung zur Offenlage eingearbeitet.

1.4.3.2 LSG 3.16.012 „Hinteres Bleichtal“

Das Plangebiet liegt inmitten des Landschaftsschutzgebiets „Hinterer Bleichtal“. Dieses wird nach LUBW wie folgt beschrieben: „*Landschaftlich reizvolle Tallandschaft der Hinteren Bleiche und Nebenbächen; attraktiver Naherholungsraum mit besonderem Erholungswert.*“

1.4.3.3 NP 6 – Südschwarzwald

Der Naturpark Südschwarzwald liegt im äußersten Südwesten Baden-Württembergs. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus

1.5 Lage und landschaftsökologische Grundlagen, Fläche

1.5.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Planungsgebiet befindet im Kirnbachtal auf dem Gebiet der Stadt Kenzingen im mittleren Schwarzwald. Die Kreisstraße 5139 führt von Norden nach Süden durch das Plangebiet und verbindet die Landesstraße L106 und L113 miteinander. Vom Süden nach Norden entlang des östlichen Randbereichs des Plangebiets fließt der Kirnbach.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,79 ha und umfasst die Flurstücke 8661, 8661/1, 8661/2, einen Teil von 8658/1 und 8662.

Naturräumliche Einheit: 153 *Mittlerer Schwarzwald*

1.5.2 Flächennutzung

Aktuelle Nutzung		Geplante Nutzung	
Landwirtschaftliche Fläche		Landwirtschaftliche Fläche	
Waldflächen		Waldflächen	
Wasserflächen	2.716	Wasserflächen	2.716
Wohnbebauung	2.799	Wohnbebauung	2.900
Gewerbe / Industrie		Gewerbe / Industrie	
Verkehrsflächen, Weg	2.674	Verkehrsflächen	2.674
Grünflächen	7.836	Grünflächen	2.511
Gehölzflächen	1.890	Gehölzflächen	1.890
sonstiges	0	sonstiges	5.224
Gesamt	17.915		17.915

Es werden insgesamt ca. 1,8 ha überplant, die Neuversiegelung beträgt ca. 0,5ha. Die Flächenversiegelung ist so weit wie möglich zu minimieren.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

2.1 Schutzgut Mensch

Bewertungskriterien

- Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffe
- Lärmsituation
- Naherholung

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet im Mittleren Schwarzwald. Es wird von Norden nach Süden von der Kreisstraße K5139 durchkreuzt, welche die Landstraßen L106 und L113 miteinander verbindet. Da das Gebiet intensiv für die Naherholung genutzt wird, ist es für das Schutzgut Mensch von hoher Bedeutung.

Bewertung des Zustands	Wertstufe
Gebiet mit hoher Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	IV

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Inwieweit geplante Tagungsangebote die Naherholung beeinträchtigen, gilt es zu prüfen.

Ein Konflikt wird jedoch als gering eingeschätzt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Die Vegetation wurde im Mai 2022 erfasst. Im Folgenden werden die kartierten Biotoptypen erläutert.

Bewertungskriterien

- Beschreibung der Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen
- Schutzgebiete
- Faunistische Untersuchungen

2.2.1 Pflanzen / Biotoptypen

➤ Grünfläche (33.41)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Artenreiche Fettwiesen in ebener Lage, die sich über einen Großteil des Planungsgebiets erstreckt. Die Grünflächen kann in drei Bereiche unterteilt werden:

G1: Grünfläche oberhalb der Straße zum Nordhof. Auf dieser Fläche befindet sich eine artenreiche Mähwiese mit der typischer Artausstattung (*Ranunculus repens*, *Trifolium pratense*, *Bellis perennis*, *Centaurea jacea*, *Holcus lanatus*)

G2: Südlich der Zufahrtsstraße zum Nordhof befindet sich ebenfalls eine Grünfläche, auf der einigen Einzelbäumen stehen. Neben einer ähnlichen Artausstattung wie auf der nördlichen Fläche befinden sich hier viele nicht heimische Arten wie z.B. Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*).

G3 Westlich der Kreisstraße befindet sich eine kleinere dreieckige Grünfläche. Diese ist dominiert von *H*

Fläche (m²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m²)
7.836 m²	Biotoptyp mit mittlerer Wertigkeit für den Naturhaushalt.	13

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen werden circa 2/3 dieses Biotoptyps überplant. Die derzeitige Planung führt zu einer kompletten oder teilweisen Versiegelung des Gebiets, wodurch der Biotoptyp seine Wertigkeit und der Boden nahezu alle seine Funktionen verliert. Ein Ausgleich ist erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Beachtung von Pflanzgebote.
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs.
- Stellflächen mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen.
- Durchgrünung und Dachbegrünung.

➤ Feldgehölz (41.10)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Am östliche und nördliche Randbereich der Grünfläche befindet sich Feldgehölze. Diese werden ergänzt durch eine Feldgehölz-Insel westlich der Kläranlage sowie durch den Bereich südlich der Scheune. Die Gehölze bestehen überwiegend aus *Acer pseudoplatanus* sowie *Alnus glutinosa*.

Fläche (m²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m²)
1.890 m²	Strukturelemente mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	17

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Nach jetzigem Kenntnisstand beziehen sich die baulichen Veränderungen nur auf die bestehenden Gebäude sowie auf die Grünflächen. Ein Eingriff in den Biototyp „Feldgehölz“ ist somit nicht geplant.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Erhalt der Saumbereiche im nördlichen und östlichen Randbereich.
- Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit von März bis Oktober stattfinden.
- Beachtung der Pflanzgebote.

➤ Völlig versiegelte Fläche (60.21)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Durch das Plangebiet läuft die Kreisstraße K5139. Zusätzlich sind die diversen Gebäude mit dem Wegenetz verbunden. Der Bereich westlich der Straße zwischen den Scheunen sowie eine Fläche im südlichen Anschluss an das Hauptgebäude sind ebenfalls völlig versiegelt.

Fläche (m²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m²)
2.674 m²	Biototyp mit sehr geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt.	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Keine Auswirkungen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Keine Maßnahmen notwendig.

➤ Gebäude (60.10)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Innerhalb des Plangebiets liegen die ehemaligen Gebäude der ehemaligen Heil- und Kuranstalt Kirnhalde. Diese beinhalten neben dem Hauptgebäude zwei Scheunen, zwei Tagungsgebäude und eine kleine Kapelle im nördlichen Teil des Plangebiets

Fläche (m²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m²)
2.799 m²	Biototyp mit sehr geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt.	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die jetzige Planung sieht leichte baulichen Veränderungen an den bestehenden Gebäuden vor. Die Renovierungsarbeiten an historischen Gebäuden können Konflikte mit dem Schutz der Fauna hervorrufen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Vorgaben des Artenschutzes müssen beachtet werden
- Durchgrünung.

➤ Graben (12.60)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Entlang der Kreisstraße K5139 befindet sich ein Graben. Es wurde davon ausgegangen, dass es sich dabei um ein Gewässer zweiter Ordnung handelt, was bis zur Offenlage zu klären ist.

Fläche (m²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m²)
88 m²	Biototyp mit mittlerer Wertigkeit für den Naturhaushalt.	13

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Rahmen der geplanten baulichen Maßnahmen wird dieser Biototyp überplant.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

➤ Naturnaher Bachabschnitt (12.10)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Durch das Plangebiet fließt der gesetzlich geschütztem Kirnbach. Dieser erstreckt sich vom Süden bis zum Norden und entlang am östlichen Rand des Geltungsbereichs

Fläche (m²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m²)
2.716 m²	Biototyp mit hoher Wertigkeit für den Naturhaushalt.	35

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Nach jetzigem Kenntnisstand beziehen sich die baulichen Veränderungen nur auf den bestehenden Gebäudebestand. Somit wird ein Konflikt als gering eingeschätzt.

Da der Kirnbach gesetzlich geschützt ist, sind Eingriffe ausdrücklich zu vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Vorgaben des Artenschutzes sind zu beachten
- Eingriffe sind zuvor mit den Behörden und entsprechenden Fachberatern abzustimmen

2.2.2 Tiere und Artenschutz

Die möglichen Auswirkungen auf geschützte Tierarten werden in einem gesonderten Gutachten durch das Artenschutzbüro Bioplan Bühl / Freiburg untersucht.

Die entsprechenden Ergebnisse werden nachgereicht, sobald sie zur Verfügung stehen.

2.3 Schutzgut Boden

Bewertungskriterien

Erhalt der Funktionen des Bodens im Naturhaushalt:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Archiv der Natur- und Kulturgeschichte*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der LGRP Mapserver weist für das Gebiet den Bodentyp *Parabraunerde* innerhalb der Bodenregion Schwarzwald und Odenwald sowie der Bodenlandschaft Unteren und Mittleren Buntsandsteins und Rotliegenden aus. Jedoch wird das Plangebiet hier aus fachlicher Sicht als Auenboden in der Ebene der Aue eingeschätzt.

Nach Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg können für das Planungsgebiet folgende Bodenkennzahlen (Bodenschätzung) zugrunde gelegt werden:

IS2a2 (Flst. Nr. 8658, 8661), **L2a2** (Flst. Nr. 8661/1)

Für das Flurstück 8661/2 liegen keine Bodendaten vor. Da dieses jedoch auf dem gleichen Bodentyp liegt und, werden die Daten für diese Fläche aus den übrigen drei Flurstücken ermittelt.

Aus den Bodenkennzahlen leiten sich folgende Bodenbewertungen ab:³

Fläche (m²)	IS2a2 (Flst. Nr. 8658, 8661)
14.972	Standort für die natürliche Vegetation: <i>die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht.</i> Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>mittel (2,0)</i> Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>sehr hoch (3,0)</i> Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>hoch (1,5)</i> Dieser Bodentyp ist insgesamt von mittlerer Wertigkeit (2,16).
Fläche (m²)	L2a2 (Flst. Nr. 8661/1)
2.860	Standort für die natürliche Vegetation: <i>die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht.</i> Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>mittel (2,0)</i>

³ Für unversiegelte Flächen, für die keine Bodenkennzahl vorliegt, werden die Bodenkennzahlen der angrenzenden Flächen verwendet. Vorbelastete Böden (z.B. unbefestigte Wege) werden aufgrund ihrer Vorbelastung mit dem Bodenwert 1,0 (geringe Wertigkeit) für alle Bodenfunktionen bewertet.



	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>mittel (3,0)</i> Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>hoch (2,5)</i> Dieser Bodentyp ist insgesamt von mittlerer Wertigkeit (2,5) .
Fläche (m²)	Keine Angabe (Flst. 8661/2)
68	Standort für die natürliche Vegetation: <i>die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht.</i> Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>mittel (2,0)</i> Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>hoch (3,0)</i> Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>hoch (1,8)</i> Dieser Bodentyp ist insgesamt von hoher Wertigkeit (2,27) .

Die Bodentypen im Gebiet sind von mittlerer Wertigkeit.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Die Neuversiegelung beträgt ca. 0,5ha. Dadurch gehen in diesem Bereich alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind zu beachten.

Im vorliegenden Fall wird das Gebiet bauplanungsrechtlich als Sondergebiet ausgewiesen. Da keine GFZ vorliegen, wurde anhand der Skizze, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde, geschätzt, dass ein Drittel des Biotoptyps „Grünlands“ versiegelt (Tiny-Häuser), ein Drittel teilweise versiegelt (wasserdurchlässige Stellplätze sowie Spielplatz) und ein Drittel nicht versiegelt und somit als Grünland bzw. anderer naturnahe Biotoptypen entwickelt wird. (Vgl. Bilanz Anhang 5)

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung so weit wie möglich minimieren.
- Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen.
- Schutz des Bodens gemäß *Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan*. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.
- Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bewertungskriterien

- *Bestandteil des Naturhaushaltes*
- *Lebensraum für Tiere und Pflanzen*
- *Lebensgrundlage des Menschen*
- *Nutzbares Gut*
- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*
- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit *Mittlerer und Unterer* (Grundwasserleiter). Es besteht somit eine hohe Schutzbedürftigkeit hinsichtlich des Grundwassers.

Der Kirnbach fließt durch das Plangebiet. Östlich entlang der Kreisstraße befindet sich ein Straßenseitengraben.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit hoher Bedeutung für das Schutzgut Wasser	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet (Neuversiegelung 0,5 ha). Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen.

Der Entwässerungsgraben an der Kreisstraße wird durch die Anlage der Parkplätze überplant.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung so weit wie möglich minimieren
- Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Entwässerung gemäß Bebauungsplan (vgl. FSP STADTPLANUNG 2022)

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Bewertungskriterien

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in ebener Lage und ist durch die Gebäude der ehemaligen Kur- und Heilanstalt sowie durch die Hofflächen, Zufahrtswege und Kreisstraße versiegelt. Über den Flächen findet nachts eine

Abkühlung der Luft statt, so dass die Fläche zur Frisch- und Kaltluftbildung insbesondere im Sommer beiträgt. Auf der ebenen Fläche findet keine gerichtete Luftströmung statt. Die Kaltluftbildung hat nur eine lokale Wirkung und besitzt aufgrund der Topographie keine Siedlungsrelevanz.

Einzig die durch das Gebiet führenden Kreisstraße K5139 sorgt für eine gewisse Luftbelastung.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung des Gebietes wird zusätzlicher Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der Lage in Waldnähe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung so weit wie möglich minimieren
- Begrünung des Gebietes mit standortsheimischen Bäumen und Sträuchern
- Empfehlung: Dachbegrünung und Fassadenbegrünung

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet liegt in mitten des Kirnbachtal der Gemarkung Kenzingen an der Kreisstraße K5139. Die bestehenden Gebäude hatten einst die Funktion einer Heil- und Kuranstalt. Diese liegen direkt an der Straße und sind umgeben von artenreichen Fettwiesen. Am südlichen, östlichen und nördlichen Teil der Planungsfläche schlängelt sich der gesetzlich geschützte Kirnbach durch das Gebiet. Umgeben ist das Gebiet von einem fichtendominierten Nadelwald.

Neben den Wiesen ist die Fläche geprägt von standortsfremden und standortsheimischen Sträuchern

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Nach jetzigem Kenntnisstand werden durch die Planung zum Teil hochwertige Biotoptypen überplant. Dennoch ist ein Konflikt mit dem Schutzgut „Landschaftsbild“ als gering einzustufen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ein- und Durchgrünung des Gebietes mit standortsheimischen Bäumen und Sträuchern
- Empfehlung: Dachbegrünung und Fassadenbegrünung

- Erhalt der Saumbereiche im nördlichen und östlichen Randbereich.
- Beachtung von Pflanzgeboten

2.7 Kultur- und Sachgüter

Die Planung des Projekts umfasst leichte bauliche Veränderungen an den Gebäuden der ehemaligen Kur- und Heilanstalt Kirnhalden. Die Gebäude stehen unter Denkmalschutz.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2.8 Zusammenfassung

Durch die vorgesehene Planung werden zum Teil hochwertige Biotoptypen (Fettwiese) überplant. Der erforderliche Ausgleichsbedarf setzt sich aus den Schutzgütern Pflanzen / Tiere und Boden zusammen und wird außerhalb des Geltungsbereichs erbracht.

Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten.

3. Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

3.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

- Erhalt der Saumbereiche im nördlichen und östlichen Randbereich.
- Gehölze dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit von März bis Oktober gefällt werden
- Vorgabe der Pflanzgebote ist zu beachten
- Flächenversiegelung ist so weit wie möglich zu minimieren
- Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.
- Entwässerung gemäß Bebauungsplanvorschriften (vgl. FSP STADTPLANUNG 2022)
- Ein- und Durchgrünung des Gebietes mit standortsheimischen Bäumen und Sträuchern
- Empfehlung: Dachbegrünung und Fassadenbegrünung
- Schutzgutübergreifender Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

3.2 Vorschläge für Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 BauGB

3.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

3.2.1.1 Beleuchtung. Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden Folgen sind künstliche Beleuchtungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG).

Zur generellen Reduzierung der Lichtemissionen auch im Innenbereich ist eine insekten- / fledermausfreundliche Beleuchtung anzubringen. Es sind „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV-Anteil und warmem

(bernsteinfarbenem) Licht zu verwenden. Die Leuchtkörper sind zudem ausschließlich im oberen Bereich der Gebäude anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zu zeigen hat. Die Lichtquellen sind nach oben abzuschirmen, um Streulicht zu vermeiden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, BFN - Skripten 543).

- 3.2.1.2 **Belagsflächen - Stellplätze.** Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen etc.). Der Abflussbeiwert von 0,7 darf nicht überschritten werden.

3.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]

- 3.2.2.1 **Pflanzgebot SO-Flächen.** Pro angefangener 500 m² ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder zwei große Sträucher der Pflanzliste in Anhang 6 zu pflanzen, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

3.2.2.2 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm (Obstbäume 10/12 cm) zu pflanzen.
- b) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 6 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland.
- c) Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindestdiefe: 1,5 m) zu pflanzen.
Hinweis: Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.
- d) Für die Wiesenansaat / Staudensaum ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Herkunftsgebiet 10 - Schwarzwald.

3.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

Der künftige Waldrand ist auf einer Breite von mindestens 35 Meter anzulegen. Die Nadelbäume sind bodengleich abzusägen und aus dem Bestand zu entfernen. Der Bestand ist niederwaldartig zu bewirtschaften.

Um die Vielfalt an Pflanzenarten und Vegetationsstruktur zu erhöhen, sind Sträucher und Jungwüchse von Laubbäumen zu erhalten und zu fördern.⁴

3.2.4 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

3.2.4.1 Erhalt bestehender Bäume

Die bestehenden Bäume im SO-Gebiet sind zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

3.2.4.2 Neu zu pflanzende und zu erhaltende Bäume und Sträucher

Die neu zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

3.2.5 Festsetzungen zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

- 3.2.5.1 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Plangebiet nicht zulässig.

Stellplätze und Spielplätze sind wasserdurchlässig anzulegen. Nach Rücksprache mit dem Vorhabensträger werden die Flächen für Stellplätze sowie Spielplätze wasserdurchlässig mit einem Versickerungswert von 0,5 angelegt.

Hinweis: Bei der Bilanzierung wurde nach Rücksprache unter Angabe des Vorhabenträgers eine vorläufige Eingriffsfläche mit einer Größe von 2.612 m² angenommen. Diese Flächengröße wurde entsprechend in der Bilanz Anhang 5 berücksichtigt. Des Weiteren wurden für teilversiegelte Flächen (ebenfalls 2.612 m²) der Boden in der Bewertungsklasse für den Boden mit 0,5 bewertet.

⁴ Konkrete Vorgaben werden bis zur Offenlage mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.

3.2.6 Empfehlungen zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

3.2.6.1 **Empfehlung Dachbegrünung.** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10°, die nicht mit Solar-/ oder Photovoltaikanlagen ausgestattet werden, sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind untergeordnete Überdachungen (z.B. Hauseingangsüberdachungen). Die Begrünung ist mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchzuführen (empfohlene Arten s. Pflanzliste in Anhang 6).

3.2.6.2 **Empfehlung Fassadenbegrünung.** Fassadenflächen sollen mit Schling- und Kletterpflanzen begrünt werden. Pro angefangene 5 m Wandfläche soll eine Kletterpflanze gesetzt werden.

3.3 Maßnahmen für den Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird vom Büro Bioplan erarbeitet. Ergebnisse liegen bis zur Offenlage vor. und bis zur Offenlage einzuarbeiten.

3.4 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

3.4.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die unter 3.1 – 3.3 vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Anhang 5).

Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf setzt sich aus dem Eingriff in Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammen (s. auch Bilanz in Anhang 5).

	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf Tiere und Pflanzen	80.972
Ausgleichsbedarf Boden	53.264
Gesamt	134.236

Der Ausgleich wird schutzgutübergreifend über das Schutzgut Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt erbracht.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind rechtlich dauerhaft zu sichern.

3.4.1.1 Ausgleichsfläche

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Projekt „Kirnhalden“ beträgt **134.236 Ökopunkte**.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden zur Offenlage noch benannt.

3.5 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 3.2 - 3.4 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

4. Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)

Auswirkungen	Bei Nichtdurchführung der Planung	bei Durchführung der Planung	Besonders betroffene Schutzgüter
➤ direkt ➤ indirekt ➤ sekundär ➤ kumulativ	Die bestehenden Gebäude können genutzt werden, jedoch mit geringerem Wohn- und Gewerbeanteil.	Die Maßnahmen werden zeitnah umgesetzt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Klima, Landschaftsbild
➤ grenzüberschreitend	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	-
➤ Kurzfristig ➤ mittelfristig ➤ langfristig ➤ ständig ➤ vorübergehend	Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die ursprüngliche Nutzung beibehalten werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.	Die Flächen werden voraussichtlich langfristig genutzt. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.	Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima, Mensch, Landschaftsbild
➤ Positiv ➤ negativ	Für den Naturhaushalt und insbesondere Boden höherwertige Flächen bleiben erhalten.	Durch die Umsetzung werden die alten Gebäude wieder reaktiviert. Dies macht den Standort attraktiver.	Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild

Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene	Es sind Schutzgebiete auf europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene betroffen.	Es sind Schutzgebiete auf europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene betroffen.	Pflanzen/Tiere
---	--	--	----------------

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)

Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Weitere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	Die aktuelle Planung sieht geringe bauliche Eingriffe an bestehenden Gebäuden sowie auf den Grünflächen vor. Ein Eingriff ist somit zum jetzigen Zeitpunkt als gering einzuschätzen.
Boden	Voraussichtlich nicht betroffen.
Wasser	Durch die Anlage der Parkplätze wird der Straßenseitengraben überplant.
Klima / Luft	Voraussichtlich nicht betroffen.
Landschaftsbild	Voraussichtlich nicht betroffen.
Kultur und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

Aufgestellt: Lahr, 13.03.2023

Kappis Ingenieure GmbH



Heinrich Scholübbes

5. Quellen

FSP STADTPLANUNG (2022). Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirnhalden“

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RvSO (2018): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg

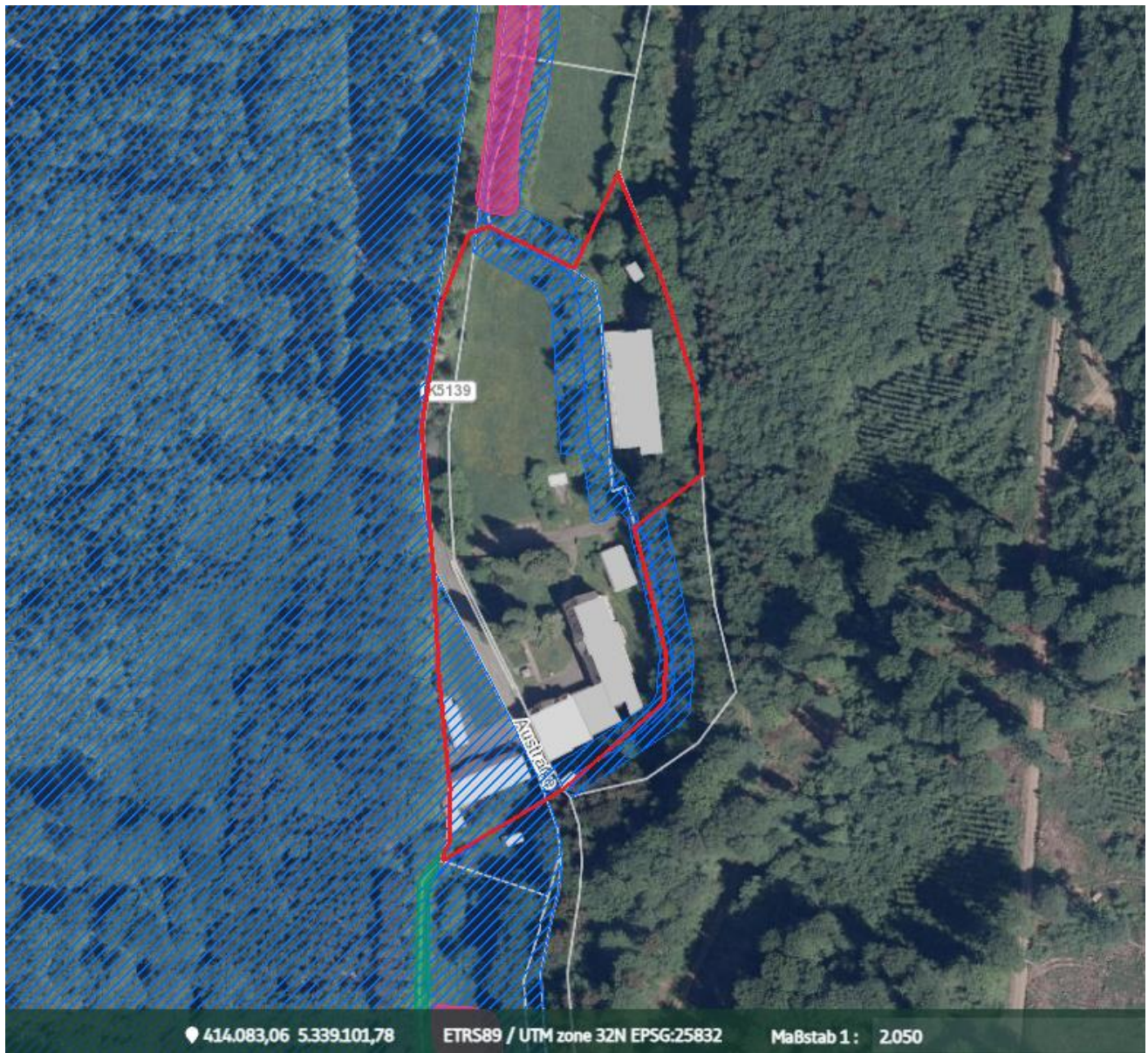
<http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/index.html>

Anhang

Anhang 1	Lage des Plangebiets	2
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	3
Anhang 3	Bewertungstabelle Landschaftsbild	4
Anhang 4	Bilder	5
Anhang 5	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	7
Anhang 6	Pflanzliste	9
Anhang 7	Bestandsplan	11
Anhang 8	Schutzgebiete	12

Anhang 1

Lage des Plangebiets



Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst August 2022

-  ungefähre Lage des Planungsgebiets
-  FFH-Gebiet

Anhang 2

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter (5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖP/m²) (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
----------------------------------	--------------------------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
--	-----------

Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 3

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.

	Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild
	Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 4

Bilder



Abb. 1: Nordöstliche Ansicht auf Grünfläche G1 und Teil Zufahrtsstraße Nordhof



Abb. 2: Ansicht West auf Zufahrt Nordhof



Abb. 3: Ansicht aus Norden auf Grünfläche G1

Anhang 5

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen

Bestand			
Fläche in m²	Bestand	Faktor	Ökopunkte
2.716	Naturnaher Bachabschnitt (12.10)	35	95.060
212	Graben (12.60)	13	2.756
7.624	Grünflächen (33.41)	13	99.112
1.890	Feldgehölz (41.10)	17	32.130
2.799	Gebäude (60.10)	1	2.799
2.674	Völlig versiegelte Fläche (60.21)	1	2.674
17.915			234.531

Bewertung Bestand:	234.531
---------------------------	----------------

Planung			
Fläche in m²	Planung	Faktor	Ökopunkte
2.716	Naturnaher Bachabschnitt (12.10)	35	95.060
1.890	Feldgehölz (41.10)	17	32.130
2.799	Gebäude (60.10)	1	2.799
2.674	Völlig versiegelte Fläche (60.21)	1	2.674
2.612	SO Fläche überbaubar	1	2.612
2.612	SO Fläche wasserdurchlässig überbaubar	2	5.224
2.612	SO Fläche nicht überbaubar	5	13.060
17.915			153.559

Bewertung Planung:	153.559
---------------------------	----------------

Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:	80.972
--	---------------

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden

Bestand		Flächen in m²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Naturnaher Bachabschnitt (12.10)	l2a2	507	2,0	3,0	2,5	2,50	1.268	5.070
Grünflächen (33.41)	l2a2	768	2,0	3,0	2,5	2,50	1.920	7.680
Feldgehölz (41.10)	l2a2	729	2,0	3,0	2,5	2,50	1.823	7.290
Naturnaher Bachabschnitt (12.10)	ls2a2	2.209	2,0	3,0	1,5	2,17	4.786	19.145
Graben (12.60)	ls2a2	212	2,0	3,0	1,5	2,17	459	1.837
Grünflächen (33.41)	ls2a2	6.855	2,0	3,0	1,5	2,17	14.853	59.410
Feldgehölz (41.10)	ls2a2	1.161	2,0	3,0	1,5	2,17	2.516	10.062
Völlig versiegelte Fläche (60.21)		2.672	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Gebäude (60.10)		2.802	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Σ		17.915					27.624	110.494

Planung		Flächen in m²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Naturnaher Bachabschnitt (12.10)	l2a2	507	2,0	3,0	2,5	2,50	1.268	5.070
Feldgehölz (41.10)	l2a2	729	2,0	3,0	2,5	2,50	1.823	7.290
Naturnaher Bachabschnitt (12.10)	ls2a2	2.209	2,0	3,0	1,5	2,17	4.786	19.145
Feldgehölz (41.10)	ls2a2	1.160	2,0	3,0	1,5	2,17	2.513	10.053
Gebäude (60.10)		2.802	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Völlig versiegelte Fläche (60.21)		2.672	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
SO Fläche überbaubar		2.612	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
SO Fläche teilweise überbaubar		2.612	0,5	0,5	0,5	0,50	1.306	5.224
SO Fläche nicht überbaubar		2.612	1,0	1,0	1,0	1,00	2.612	10.448
Σ		17.915					14.308	57.230

	in haWE	in BWE	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf	1,33	13.316	53.264

NB - Natürliche Bodenfruchtbarkeit

BWE Bodenwerteinheiten

AW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

FP - Filter und Puffer für Schadstoffe

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden	134.236
---	----------------

Anhang 6

Pflanzliste

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraister</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	allergen
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne	vogelfruchtig
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	giftig! ¹ vogelfruchtig
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	giftig! vogelfruchtig
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	vogelfruchtig
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose	vogelfruchtig
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig! vogelfruchtig

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	allergen
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	giftig! vogelfruchtig
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig! vogelfruchtig
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig! vogelfruchtig
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	vogelfruchtig
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	vogelfruchtig
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	giftig! vogelfruchtig
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	giftig! vogelfruchtig

¹ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen. Die Einstufung der Giftigkeit bezieht sich auf Auswirkungen auf den Menschen. Die Pflanzliste wurde von der Bauherrin mit einem Tierarzt im Hinblick auf Giftigkeit für Pferde abgestimmt.

Obstbäume

<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Sowie weitere regionaltypische Sorten von Hochstamm-Obstbäumen.

Empfohlene Schling- und Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung

<i>Aristolochia durior</i>	Pfeifenwinde	benötigt Kletterhilfe
<i>Campsis radicans</i>	Klettertrompete	benötigt Kletterhilfe
<i>Clematis spec.</i>	Clematis	Selbstklimmer
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>giftig!</i> einheimische Art, immergrün, deshalb geeignet für Nordseite-Selbstklimmer
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie	benötigt Kletterhilfe
<i>Parthenocissus spec.</i>	Wilder Wein	laubabwerfend für sonnenseitige Wände; 2 Arten sind Selbstklimmer
<i>Rosa-Sorten</i>	Rosen-rankende Sorten	benötigt Kletterhilfe
<i>Vitis vinifera cult.</i>	Weinreben-Sorten	benötigt Kletterhilfe
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen	<i>giftig!</i> benötigt Kletterhilfe

Empfohlene Pflanzenarten für die Dachbegrünung

Gräser u.a.		
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge	
<i>Festuca cinerea</i>	Blauschwingel	
<i>Koeleria glauca</i>	Blaugrünes Schillergras	
<i>Melica ciliata</i>	Wimper-Perlgras	
<i>Phleum phleoides</i>	Steppen-Lieschgras	
Kräuter u.a		
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch	
<i>Campanula-Arten</i>	Glockenblume	
<i>Dianthus-Arten</i>	Nelken	
<i>Sedum-Arten</i>	Fetthenne (für eine schnelle Deckung)	
<i>Thymus-Arten</i>	Thymian	

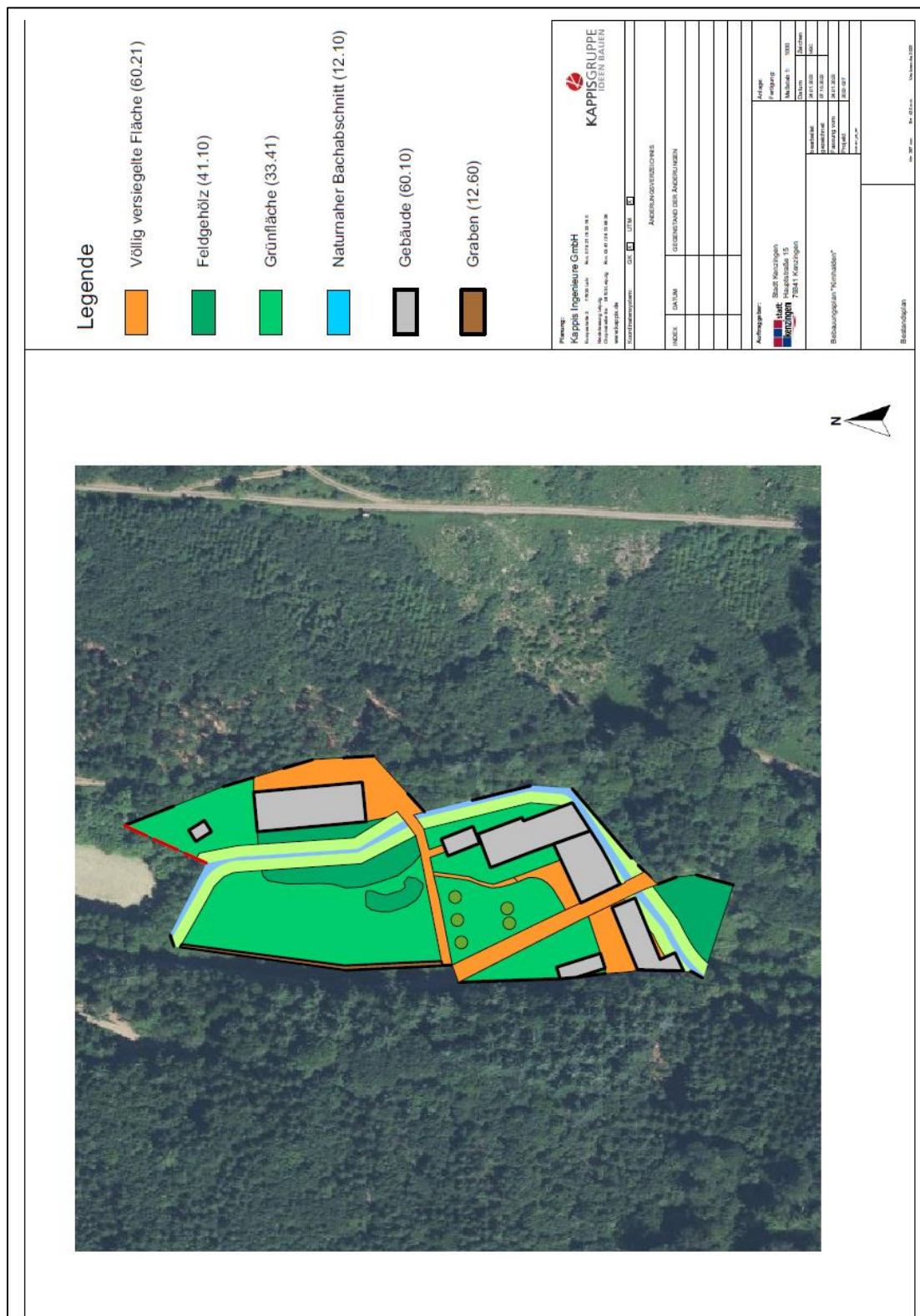
Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 6 Oberrheingraben. Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

Anhang 7

Bestandsplan



Anhang 8

Schutzgebiete

Suchbedingungen SGB-Nr./-Name 7813341 Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch																										
Datenauswertebogen FFH 7813341 - Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch 06.10.2022																										
1. Daten zum Schutzgebiet Schutzgebietstyp: FFH-Gebiet Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt Status: verordnet Fläche (ha): 2233,8323 Verordnung/Meldung: 25.10.2018; 08.11.2018 (in Kraft)																										
2. Kurzbeschreibung Ausgedehnte naturnahe Wälder und Bäche am westlichen Schwarzwaldrand mit kleinflächigen Wiesen u. Halbtrockenrasen (100% 6210*)																										
3. Flächenverteilung / Flurstücke <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 15%;">Kreis:</td> <td colspan="2">Emmendingen</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde:</td> <td>Emmendingen</td> <td>32% - 714,8263 ha</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde:</td> <td>Freiamt</td> <td>1% - 22,3383 ha</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde:</td> <td>Herbolzheim</td> <td>12% - 268,0598 ha</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde:</td> <td>Kenzingen</td> <td>25% - 558,458 ha</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde:</td> <td>Malterdingen</td> <td>9% - 201,0449 ha</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde:</td> <td>Sexau</td> <td>2% - 44,6766 ha</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde:</td> <td>Teningen</td> <td>20% - 446,7664 ha</td> </tr> </table>			Kreis:	Emmendingen		Gemeinde:	Emmendingen	32% - 714,8263 ha	Gemeinde:	Freiamt	1% - 22,3383 ha	Gemeinde:	Herbolzheim	12% - 268,0598 ha	Gemeinde:	Kenzingen	25% - 558,458 ha	Gemeinde:	Malterdingen	9% - 201,0449 ha	Gemeinde:	Sexau	2% - 44,6766 ha	Gemeinde:	Teningen	20% - 446,7664 ha
Kreis:	Emmendingen																									
Gemeinde:	Emmendingen	32% - 714,8263 ha																								
Gemeinde:	Freiamt	1% - 22,3383 ha																								
Gemeinde:	Herbolzheim	12% - 268,0598 ha																								
Gemeinde:	Kenzingen	25% - 558,458 ha																								
Gemeinde:	Malterdingen	9% - 201,0449 ha																								
Gemeinde:	Sexau	2% - 44,6766 ha																								
Gemeinde:	Teningen	20% - 446,7664 ha																								
4. Partnerschutzgebiete -																										
5. Naturräumliche Einheit Lahr-Emmendinger Vorberge Mittlerer Schwarzwald																										
6. Schlagwortregister -																										
7. Biotoptyp -																										
8. Arteninventar <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Amphibien</td> <td style="width: 33%;">Bombina variegata</td> <td style="width: 33%;">Gelbbauchunke</td> </tr> <tr> <td>Fische</td> <td>Cottus gobio</td> <td>Groppe</td> </tr> </table>			Amphibien	Bombina variegata	Gelbbauchunke	Fische	Cottus gobio	Groppe																		
Amphibien	Bombina variegata	Gelbbauchunke																								
Fische	Cottus gobio	Groppe																								
Seite 1																										

Datenauswertebogen
FFH 7813341 - Schwarzwald zwischen Kenzingen
und Waldkirch

06.10.2022

Fische	Lampetra planeri	Bachneunauge
Höhere Pflanzen/Farne	Trichomanes speciosum	Europäischer Dünnpfarn
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer
Krebse	Austropotamobius pallipes	Dohlenkrebs
Krebse	Austropotamobius torrentium	Steinkrebs
Libellen	Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer
Moose	Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos
Moose	Dicranum viride	Grünes Gabelzahnmoos
Moose	Orthotrichum rogeri	
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr
Schmetterlinge	Callimorpha quadripunctaria	Spanische Fahne
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
Schmetterlinge	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

Landschaftsschutzgebiet	17 %	379,7515 ha
Naturpark	92 %	2055,1257 ha

11. Lebensraum

6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	Kalk-Magerasen
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Kalk-Magerasen (orchideenreiche Bestände*)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Magere Flachland-Mähwiesen
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Kalktuffquellen
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Seite 2

Datenauswertebogen
FFH 7813341 - Schwarzwald zwischen Kenzingen
und Waldkirch

06.10.2022

9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Waldmeister-Buchenwald

Suchbedingungen

SGB-Nr./-Name

3.16.012 Hinteres Bleichtal

Datenauswertebogen
LSG 3.16.012 - Hinteres Bleichtal

13.03.2023

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp: Landschaftsschutzgebiet
Dienststelle: Landratsamt Emmendingen
Status: verordnet
Fläche (ha): 2523
Verordnung/Meldung: 10.03.1986 (Bad.Ztg. v. 19.03.1986)

2. Kurzbeschreibung

Landschaftlich reizvolle Tallandschaft der Hinteren Bleiche und Nebenbächen; attraktiver Naherholungsraum mit besonderem Erholungswert.

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis: Emmendingen
Gemeinde: Freiamt 21,96% - 554,09 ha
Gemeinde: Herbolzheim 44,72% - 1128,3999 ha
Gemeinde: Kenzingen 33,07% - 834,59 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

-

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

-

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

-

11. Lebensraum

-

Suchbedingungen

SGB-Nr./-Name

6 Südschwarzwald

**Datenauswertebogen
NP 6 - Südschwarzwald**

10.10.2022

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp:	Naturpark
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt
Status:	verordnet
Fläche (ha):	393371,8163
Verordnung/Meldung:	12.10.2014 (GBl. vom 21. November 2014); 26.10.2014 (in Kraft) 22.07.2006 (Gbl. Nr.11 v.30.08.06, S. 287 ff); 22.07.2006 (in Kraft) 31.10.2001 (GBl. v. 30.11.2001, S. 625); 31.10.2001 (in Kraft) 08.03.2000 (GBl. v. 27.03.2000, S. 190)

2. Kurzbeschreibung

Der Naturpark Südschwarzwald liegt im äußersten Südwesten Baden-Württembergs. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hoheebene aus.

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis:	Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde:	Breitnau 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Buchenbach 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Ehrenkirchen 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Eisenbach (Hochschwarzwald) 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Feldberg (Schwarzwald) 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Friedenweiler 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Glottertal 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Hinterzarten 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Kirchzarten 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Lenzkirch 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Löffingen 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Müllheim 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Münstertal/ Schwarzwald 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Oberried 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Sankt Märgen 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Sankt Peter 1% - 3933,7181 ha

Seite 1

**Datenauswertebogen
NP 6 - Südschwarzwald**

10.10.2022

Gemeinde:	Schluchsee 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Staufen im Breisgau 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Stegen 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Sulzburg 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Titisee-Neustadt 2% - 7867,4363 ha
Kreis:	Emmendingen
Gemeinde:	Biederbach 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Elzach 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Emmendingen 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Freiamt 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Gutach im Breisgau 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Simonswald 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Waldkirch 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Winden im Elztal 1% - 3933,7181 ha
Kreis:	Freiburg im Breisgau, Stadt
Gemeinde:	Freiburg im Breisgau 1% - 3933,7181 ha
Kreis:	Lörrach
Gemeinde:	Häg-Ehrsberg 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Kandern 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Kleines Wiesental 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Lörrach 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Malsburg-Marzell 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Rheinfelden (Baden) 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Schopfheim 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Schwörstadt 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Steinen 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Todtnau 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Zell im Wiesental 1% - 3933,7181 ha
Kreis:	Schwarzwald-Baar-Kreis
Gemeinde:	Blumberg 3% - 11801,1544 ha
Gemeinde:	Bräunlingen 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Donaueschingen 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Furtwangen im Schwarzwald 2% - 7867,4363 ha

**Datenauswertebogen
NP 6 - Südschwarzwald**

10.10.2022

Gemeinde:	Hüfingen 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Königsfeld im Schwarzwald 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Niedereschach 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Sankt Georgen im Schwarzwald 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Schonach im Schwarzwald 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Schönwald im Schwarzwald 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Triberg im Schwarzwald 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Villingen-Schwenningen 4% - 15734,8726 ha
Gemeinde:	Vöhrenbach 2% - 7867,4363 ha
Kreis:	Waldshut
Gemeinde:	Albbruck 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Bad Säckingen 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Bernau 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Bonndorf im Schwarzwald 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Dachsberg (Südschwarzwald) 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Görwihl 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Grafenhausen 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Herrischried 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Höchenschwand 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Ibach 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Laufenburg (Baden) 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Murg 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Rickenbach 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Sankt Blasien 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Stühlingen 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Todtmoos 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Ühlingen-Birkendorf 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Waldshut-Tiengen 2% - 7867,4363 ha
Gemeinde:	Wehr 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Weilheim 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Wutach 1% - 3933,7181 ha
Gemeinde:	Wutöschingen 1% - 3933,7181 ha



**Datenauswertebogen
NP 6 - Südschwarzwald**

10.10.2022

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

Alb-Wutach-Gebiet

Baar

Baaralb und Oberes Donautal

Dinkelberg

Freiburger Bucht

Hegaualb

Hochrheintal

Hochschwarzwald

Lahr-Emmendinger Vorberge

Markgräfler Hügelland

Markgräfler Rheinebene

Mittlerer Schwarzwald

Obere Gäue

Randen

Südöstlicher Schwarzwald

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

-

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

-

11. Lebensraum

-